

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.07.2000

Geschäftszahl

98/02/0019

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/02/0183 E 21. Oktober 1992 RS 1

Stammrechtssatz

Der Spruch betreffend eine in Verbindung mit § 99 Abs 2 lit c StVO begangene Verwaltungsübertretung hat jene zum Tatbild dieser Übertretung zählenden konkreten Umstände zu enthalten, die die besondere Gefährlichkeit der Verhältnisse bzw die besondere Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern ausmachen (Hinweis E 20.2.1991, 90/02/0198).